

IV ZR 214/51

Verkündet am 3. Juli 1952
Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V ö l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Albert M. [REDACTED], H. [REDACTED],
A. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1) die Ehefrau Else K. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], H. [REDACTED],
N. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

2) den Kaufmann Karl K. [REDACTED], ebenda,
Streitgehilfen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Johannsen, Dr. Kregel und
Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 12. November 1951 zu Nr. 4 (Einräumung des Mit-
besitzes) und im Kostenpunkt aufgehoben. Insoweit

Urteilsammlung des Senats

wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision des Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

5

- 3 -

Tatbestand:

Die Streitteile waren von 1934 bis 1950 miteinander verheiratet. Am 28. August 1937 vereinbarten sie "mit Wirkung vom Tage ihrer Eheschließung" (28. April 1934) als ehelichen Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft. Hierbei stellten sie ihr eingebrachtes Gut wie folgt fest:

1. für den Ehemann

Kleider, Leibweißzeug und persönl. Gebrauchsgegenstände

RM 500.--

Bargeld

" 1 500.--

RM 2 000.--

2. für die Ehefrau

Aussteuer, Kleider, Leibweißzeug, persönliche Gebrauchsgegenstände

RM 4 000.--

Bargeld

" 1 000.--

RM 5 000.--

Am 18. März 1949 vereinbarten sie anderweitig Gütertrennung. Über die Auseinandersetzung herrscht Streit. Die Klägerin meint insbesondere, die auf den Namen des Beklagten betriebene Schrott- und Metallgroßhandlung Albert M. in H. gehöre zum Gesamtgut.

Sie hat im ersten Rechtszuge beantragt,

A) den Beklagten zu verurteilen,

- I. für den 18.3.1949 und die nachfolgende Zeit unter Vorlegung der Belege Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten, über den Stand des Vermögens Auskunft zu geben und ein Bestandsverzeichnis über das Gesamtgut zu erteilen,
- II. ihr den Mitbesitz an allen zum Gesamtgut gehörigen Sachen einzuräumen,



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

III. Die Eintragung des Miteigentums der Klägerin an dem im Grundbuch von Heilbronn Heft Nr. 2866 Abt I Nr. 4 auf den Namen des Beklagten eingetragenen Grundstückes zu bewilligen,

hilfsweise, den durch Sachverständigen festzustellenden wahren Wert des Gebäudes an das Gesamtgut als Ersatz zu leisten;

B) festzustellen, daß die Metallgroßhandlung zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehört und nach ihrem wahren Wert, d.h. einschließlich der stillen Reserven, des Firmenwerts und des Werts der Kundschaft, zu bewerten ist,

hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, den Wert dieses Geschäftes zu seinem wahren Wert nach der Schätzung eines Sachverständigen an das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft als Ersatz zu leisten.

Der Beklagte hat Klagabweisung begehrt.

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und den Beklagten ferner zur Auskunft und Vorlage eines Bestandverzeichnisses für den 18. März 1949 sowie zu laufender Auskunft für die Zeit vom 18. März 1949 ab bis zur Auseinandersetzung verurteilt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Hiergegen haben beide Streitteile Berufung eingelegt. Die Klägerin hat ihre Anträge auf Einräumung des Mitbesitzes, auf Rechnungslegung, Auskunft und Vorlage eines Bestandverzeichnisses, soweit diesen nicht entsprochen worden ist, weiterverfolgt und hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Firma Albert M. [REDACTED] bei der Auseinandersetzung so zu behandeln sei, als ob sie zum Gesamtgut gehöre. Der Beklagte hat gebeten, die Klage in

vollem Umfange abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts wie folgt geändert:

- 1.) Es wird festgestellt, daß die Metallgroßhandlung Albert M. in H. zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, und zwar einschließlich ihrer stillen Reserven, des Firmenwerts und des Wertes der Kundschaft. Ausgenommen ist die Geschäftseinrichtung, soweit sie bei Abschluß des Ehevertrags vom 28.8.1937 schon vorhanden war; ausgenommen sind ferner die Teile der Geschäftseinrichtung, die nach dem 28.8.1937 als Ersatz für früher vorhandene Teile beschafft wurden. Insoweit wird der Antrag der Klägerin auf Feststellung abgewiesen.
- 2.) Auf den Hilfsantrag der Klägerin wird festgestellt, daß der Beklagte sich der Klägerin gegenüber bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts so behandeln lassen muß, als wäre die Geschäftseinrichtung, soweit sie schon am 28.8.1937 vorhanden war, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft. Dasselbe gilt für die Teile der Geschäftseinrichtung, die nach dem 28.8.1937 als Ersatz für früher vorhandene Teile beschafft wurden.
- 3.) Der Beklagte wird verurteilt,
 - a) ein Bestandsverzeichnis des Gesamtguts einschließlich des Vermögens der Firma Albert M. und einschließlich der zum Gesamtgut gehörenden Rechte und der Ersatzansprüche wegen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung von Gesamtgutsgegenständen nach dem Stand vom 18.3.1949 aufzustellen,
 - b) der Klägerin über den Bestand des Gesamtguts einschließlich des Vermögens der Firma M. nach dem Stand vom 18.3.1949 Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die zur Nachprüfung und Erläuterung der Auskunft erforderlichen Belege zu gestatten,
 - c) der Klägerin für die Zeit vom 18.3.1949 bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Gesamtguts über die Verwaltung des Gesamtguts einschließlich der Geschäftsführung in der Firma Albert M. Rechenschaft abzulegen,

- d) der Klägerin vom 18.3.1949 bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Gesamtguts laufend Auskunft über das Gesamtgut einschließlich des Vermögens der Firma Albert M. [REDACTED] zu erteilen und ihr Einsicht in die Belege zu gestatten.
- 4.) Der Beklagte wird verurteilt,
der Klägerin zur laufenden Unterrichtung über den Bestand des Gesamtguts den Mitbesitz an den zum Gesamtgut gehörenden Sachen einzuräumen mit Ausnahme des unmittelbaren Mitbesitzes am Geschäftsvermögen der Firma Albert M. [REDACTED]. In Ansehung des Geschäftsvermögens wird er verurteilt, ihr den mittelbaren Mitbesitz einzuräumen.
- 5.) Im übrigen wird die Berufung beider Parteien als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er Klagabweisung erstrebt:

- 1) hinsichtlich der unter Nr 1 Satz 1 getroffenen Feststellung,
- 2) soweit Nr 2 über folgende Feststellung hinausgeht:
Es wird festgestellt, daß sich der Beklagte der Klägerin gegenüber bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts so behandeln lassen muß, als wäre die Geschäftseinrichtung, soweit sie nicht schon bei der Eheschließung vorhanden war, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft. Dasselbe gilt für die Teile der Geschäftseinrichtung, die nach der Eheschließung nicht als Ersatz für zur Zeit der Eheschließung vorhandene zum eingebrachten Gut gehörige Teile der Einrichtung angeschafft wurden,
- 3) soweit unter Nr 3 a-d und 4 Vermögen und Geschäftsführung der Firma Albert M. [REDACTED] einbezogen worden sind.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte nur zu einem geringen Teil Erfolg haben.

I. Die Parteien streiten auch in diesem Rechtszuge im wesentlichen um die Frage, ob die auf den Namen des Beklagten betriebene Metallgroßhandlung Albert M. bei der Auseinandersetzung als Teil des Gesamtguts zu berücksichtigen ist.

1) Das Berufungsgericht hat insoweit ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO zutreffend bejaht. Dieses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auch eine Leistungsklage möglich wäre; es ist ebenso wie bei Auseinandersetzungen von Erbengemeinschaften und Gesellschaften sachdienlich, insbesondere auch prozeßwirtschaftlich, Streitpunkte, die eine entscheidende Grundlage für die Auseinandersetzung sind, durch eine Feststellungsklage vorweg zu klären. Um einen solchen grundlegenden Streitpunkt handelt es sich aber hier.

2) In der Sache selbst hat das Berufungsgericht insoweit u.a. folgendes ausgeführt: Der Beklagte habe das Geschäft schon vor der Ehe begonnen. Nach der ersten Bilanz (1. Januar 1935) habe das Kapital 3 889,65 RM, Aktiven und Passiven hätten insgesamt je 5 529,42 RM betragen. Bei Abschluß des Ehevertrages habe das Geschäft schon eine gewisse Bedeutung gehabt, wenn sein Umfang auch im Vergleich zu den späteren Jahren sehr gering gewesen sei. Die Bilanz auf den 31. Dezember 1949 stelle die Aktiven auf 238 498,24 DM fest. Das Geschäftsvermögen - mit Ausnahme der Einrichtung -, das der Be-

klagte nach Eingehung der Ehe erworben habe, sei gemäß § 1519 Abs 1 BGB Gesamtgut geworden. Gemäß § 1524 Abs 1 Satz 2 gelte das für allen Erwerb aus dem Betriebe des Unternehmens. Der Beklagte habe die Vermutung des § 1527 BGB, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei, nicht entkräftet. Insoweit sei es belanglos, daß die Genehmigung zum Betriebe des Geschäfts schon am 12. Januar 1934 auf seinen Namen erteilt und daß er 1937 und 1948 als Alleininhaber in das Handelsregister eingetragen worden sei, ferner, daß er in dem Nachtragsvertrag der Streitteile vom 11. Juli 1942 von seinem Geschäft gesprochen habe. Auch die Beweisaufnahme habe kein brauchbares Ergebnis gehabt. Die Klägerin habe umgekehrt mit den Angaben der von ihr benannten Zeugen allein den Beweis nicht erbringen können, daß das Geschäft zum Gesamtgut gehöre. Es sei auch bedeutungslos, daß der Treuhänder dem Amt für Vermögenskontrolle und der Spruchkammer angegeben habe, die Klägerin und der Beklagte seien je zu 50 vom Hundert an der Schrotthandlung beteiligt. Trotzdem sei es bedenkenfrei, dasjenige Geschäftsvermögen als Gesamtgut zu behandeln, das nach Abschluß des Ehevertrages von 1937 erworben worden sei. Das gesamte Geschäftsvermögen sei aber - außer der Geschäftseinrichtung - erst später erworben worden, und zwar zusätzlich oder als Ersatz für vorher vorhanden gewesene Vermögensteile. Bei der Geschäftseinrichtung sei die Rechtslage nicht wesentlich anders. Die Vorschrift des § 1524 Abs 1 Satz 2 beziehe sich zwar nicht auf Einrichtungsgegenstände, die als Ersatz für eingebrachtes Gut erworben worden seien. Doch seien diejenigen Einrichtungsgegenstände Gesamtgut geworden, die bei Abschluß des Ehevertrages noch nicht vorhanden gewe-

sen seien sowie die später beschafften, die nicht Ersatz für vorher vorhanden gewesene Stücke seien. - Im Verhältnis zwischen den Parteien ergebe sich noch eine Erweiterung des Gesamtguts, weil sie Rückwirkung bis zum Tage der Eheschließung vereinbart hätten. Inso- weit sei die ganze Einrichtung, die nach Eingehung der Ehe erworben worden sei, als Gesamtgut zu behandeln. Darüber hinaus sei jedoch anzunehmen, daß auch die Teile der Einrichtung als Gesamtgut behandelt werden sollten, die bei der Eheschließung schon vorhanden gewesen sind. Daraus, daß die Parteien das Geschäft nicht im Ehevertrag erwähnt hätten, ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit, daß die bei Eingehung des Ehevertrages vorhanden gewesenen Teile des Geschäftsvermögens in vollem Umfange unter den Parteien als Gesamtgut behandelt werden sollten. Für die Firmenbezeichnung und deren wirtschaftlichen Wert gelte nichts Besonderes. Ob der Firmenbezeichnung ein erheblicher wirtschaftlicher Wert überhaupt zukomme, möge dahingestellt bleiben. Da die Firma erst 1933 ins Handelsregister eingetragen worden sei, sei der wirtschaftliche Wert der Firma bereits bei der Entstehung ins Gesamtgut gefallen. Es könne nicht anerkannt werden, daß die bloße Geschäftsbezeichnung des ursprünglichen Kleinkaufmanns Albert M. losgelöst von seinem Namen, der ihm auch künftig zur Verfügung stehe (§ 18 HGB), und außerhalb des Firmenrechts einen besonderen materiellen Wert habe, das eingebrachte Gut des Beklagten geblieben sei.

3) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß zwischen dem Unternehmen und den Einzelbestandteilen des Geschäftsvermögens geschieden werden müsse.

Das Geschäftsvermögen sei, soweit es sich nicht um die Einrichtung und um Betriebsvorräte handele, mit dem Umsatz Gesamtgut geworden. Hiervon zu trennen sei aber das Geschäft, das heiße das kaufmännische Unternehmen selbst, das als Immaterialgüterrecht eigener Art anzusehen sei. Dieses sei eingebrachtes Gut gewesen und trotz des Ehevertrages geblieben. Wenn aber ein Übergang des Immaterialgüterrechts des Unternehmens auf das Gesamtgut rechtlich nicht möglich gewesen sei, so könne das Unternehmen als solches nicht Gesamtgut geworden sein. Deshalb ständen dem Gesamtgut weder an dem Unternehmen als solchem noch an den damit im Zusammenhang stehenden Rechten und Beziehungen rechtliche Ansprüche zu.

4) Diese Angriffe sind im Ergebnis unbegründet.

Ob das Berufungsgericht den Unterschied zwischen dem Unternehmen als solchen und dem Geschäftsvermögen (vgl. dazu Pisko in Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts 2. Band S 204, Martin Wolff ebenda 4. Band 1. Abt S 5 und Festgabe für Otto v. Gierke, 1910, 2. Band S 1201) verkannt hat, kann dahingestellt bleiben. Auf diesen Unterschied kommt es angesichts der Feststellung des Berufungsgerichts (S 24/25 des Urteils), daß auch die bei Eingehung des Ehevertrages vorhanden gewesenen Teile des Geschäftsvermögens in vollem Umfange unter den Parteien als Gesamtgut behandelt werden sollten, nicht an. Das Unternehmen und das Geschäftsvermögen stehen nicht selbständig nebeneinander; das immaterielle Rechtsgut des Unternehmens bildet vielmehr einen Bestandteil des Geschäftsvermögens im Ganzen (Pisko aaO). Denn dieses beschränkt sich nicht auf die beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte,

die dem Geschäftsbetriebe zugehören, sondern umfaßt auch die von der Revision unter der Bezeichnung Immaterialgüterrecht zusammengefaßte mehr oder minder große Zahl tatsächlicher Beziehungen (Verbindungen zur Kundenschaft, Geschäftserfahrung, Ansehen der Firma, Geschäftslage u. dergl.), die dem Unternehmen als solchen über seine materiellen Einzelbestandteile hinaus einen "inneren Wert" geben, der manchmal der größte Vermögenswert sein kann (vgl. RGZ 106, 132; 167, 260; Baumbach-Duden 8. Aufl. Anm. 4 C zu § 138 HGB). Wenn also nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Streitteile das ganze bei Vertragsschluß 1937 vorhandene Geschäftsvermögen als Gesamtgut behandelt wissen wollten, dann sollte dieses auch den etwaigen in dem Unternehmen als solchen verkörpertten "inneren Wert" des Unternehmens umfassen.

Die vorerwähnte entscheidende Feststellung hat die Revision nicht ausdrücklich angegriffen. Sie beruht auf einer Auslegung des Vertrages, die nach seinem Gehalt und den sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts über das beiderseitige Vermögen und den Umfang des Geschäfts im Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglich ist und als tatsächliche Würdigung von Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Ein Gesetzesverstoß ist insoweit weder in sachlichrechtlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ersichtlich. Soweit die Revision die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in anderem Zusammenhang angreift und hierbei Verletzung des § 286 ZPO rügt, ist das für die vorerörterte Feststellung ohne Belang. Denn diese wird schon durch die Erwägungen auf S. 24 des Urteils getragen, die Parteien hätten das Geschäft

bei seiner Bedeutung (für sie selbst) ausdrücklich im Ehevertrag erwähnt, wenn das Geschäft eingebrachtes Gut hätte bleiben sollen; es seien aber im Ehevertrag ausdrücklich nur eine Reihe anderer Gegenstände und Bargeld als eingebrachtes Gut bezeichnet worden. Dem steht insbesondere nicht entgegen, daß die Streitteile in ihrem Ergänzungsvertrage vom 11. Juli 1942 das Geschäft mehrfach als das Geschäft des Beklagten bezeichnet haben. Das Berufungsgericht hat schon darauf hingewiesen, daß der Beklagte als Ehemann kraft Gesetzes das Geschäft allein zu verwalten hatte (§§ 1519 Abs 2, 1443 BGB) und sich deshalb für befugt halten konnte, von "meinem Geschäft" zu sprechen. Rechtlich besteht ohnehin kein Hinderungsgrund, daß einer der Ehegatten ein zum Gesamtgut gehörendes Unternehmen nach außen allein führt. Für die Auslegung des Berufungsgerichts spricht sogar noch der Umstand, daß die Streitteile in § 1 des Vertrages vom 28. August 1937 ausdrücklich erklärt haben, Vorbehaltsgut der Ehefrau sei bis jetzt noch nicht vorhanden. Auch das konnte die Annahme nahelegen, daß die Aufzählung des eingebrachten Gutes im Ehevertrag erschöpfend und das gesamte sonstige Vermögen beider Teile Gesamtgut sein sollte.

Die vorgenannte Feststellung des Berufungsgerichts rechtfertigt den von ihm nicht ausdrücklich gezogenen Schluß, daß die Parteien durch ihren Ehevertrag auf Grund der gemäß den §§ 1432, 1523 BGB bestehenden Vertragsfreiheit besonders geregelt haben, was Gesamtgut und was eingebrachtes Gut sein sollte, und daß demgemäß das Unternehmen in seiner Gesamtheit von ihnen zum Gesamtgut erklärt worden ist. Die Revision macht zu Unrecht geltend,

daß ein "Übergang des Immaterialgüterrechts des Unternehmens auf das Gesamtgut rechtlich nicht möglich" sei. Hierfür ist kein Hinderungsgrund erkennbar. Auch das kaufmännische Unternehmen als solches kann - mit den zugehörigen Sachen und Rechten oder ohne sie - Gegenstand von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften sein (vgl. Baumbach-Duden 8. Aufl. Anm. 1 B vor § 17 HGB; Urteil vom 22. Januar 1951 - IV ZR 172/50 abgedruckt bei Lindenmaier-Möhring unter Nr. 1 zu § 1922 BGB; ferner die Vorschrift des § 25 HGB, die eine Geschäftsveräußerung ohne Veräußerung des Handelsvermögens als möglich voraussetzt). Das Berufungsgericht hat die rechtliche Folgerung, daß das Unternehmen als eine Einheit durch ehevertragliche Regelung Gesamtgut geworden ist, anscheinend deshalb nicht gezogen, weil nach der Rechtsprechung Vereinbarungen über eine rückwirkende Kraft der Errungenschaftsgemeinschaft nur schuldrechtliche Wirkung zwischen den Ehegatten haben (RJA 5, 190). Auf diese Frage kommt es hier aber nicht an. Denn es ist nicht zu prüfen, ob das Unternehmen schon für die Zeit vor Vertragsschlusses zum Gesamtgut gehörig zu gelten hat, sondern ob es jetzt bei der Auseinandersetzung der Parteien dazu zu zählen ist. Die vorerwähnte Rechtsprechung steht einer Abrede, daß eingebrachtes Gut kraft Ehevertrages Gesamtgut werden soll, aber nicht entgegen. Es gilt insoweit lediglich die Besonderheit, daß - im Gegensatz zum gewöhnlichen Gesamtgut (vgl. § 1519 in Verbindung mit § 1438 Abs. 2 BGB) - Gegenstände, die durch Ehevertrag zum Gesamtgut erklärt worden sind, durch Rechtsgeschäft übertragen werden müssen, um gemeinschaftlich zu werden (KGJ 52, 136). Insoweit waren aber im vorliegenden Falle keine besonderen Erklärungen erforderlich, weil zu dem vom Beklagten be-

triebenen Geschäft keine Gegenstände gehörten, deren Übertragung einer Form bedurft hätte, so daß eine Übertragung schon in der Einigung der Streitteile gesehen werden kann, daß das Geschäft im Ganzen ins Gesamtgut fallen solle.

Das Berufungsgericht hätte daher auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen uneingeschränkt nach dem Hauptantrag der Klägerin erkennen können und nicht auf ihren Hilfsantrag zurückzugreifen brauchen. Insoweit ist aber nicht der Beklagte, sondern nur die Klägerin beschwert. Da diese keine Revision eingelegt hat, verbleibt es somit bei der getroffenen Entscheidung zu Nr 1 und 2.

II. Die Revision greift die Verurteilung zu Nr 3 a bis d nur insoweit an, als darin auch das Vermögen und die Geschäftsführung der Firma Albert M. einbezogen worden sind. Diese Angriffe sind aus den zu I erörterten Gründen unbegründet. Im übrigen hat die Revision weder Bedenken erhoben, noch sind solche ersichtlich.

III. Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß der Klägerin in Nr 4 des angefochtenen Urteils der mittelbare Mitbesitz hinsichtlich des Geschäftsvermögens zuerkannt worden ist. - Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Klägerin habe gemäß den §§ 1546 Abs 1 Satz 2, 1472 BGB einen Anspruch auf Mitverwaltung und auch auf Mitbesitz an allen zum Gesamtgut gehörenden Gegenständen. Weil die Parteien miteinander verfeindet seien, und der neue Ehegatte der Klägerin an einem Konkurrenzgeschäft beteiligt sei, bedürfe es nach Treu und

Glauben einer Einschränkung, damit die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Beklagten bezüglich des Unternehmens nicht beeinträchtigt werde. Das führe dazu, daß der Klägerin keine unmittelbare tatsächliche Gewalt, sondern nur mittelbarer Mitbesitz einzuräumen sei. Dies sei erfüllt, sofern der Beklagte das Besitzmittlungsverhältnis, von dem er sich losgesagt habe, wieder anerkenne. -

Die Revision wendet sich nicht gegen die rechtlich zutreffende Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin während der Auseinandersetzung grundsätzlich ein Anspruch auf Mitbesitz zustehe (vgl. SeuffArch 72, 21). Sie meint zu Unrecht, daß der Klägerin auf Grund des § 242 BGB nicht einmal der mittelbare Besitz zugestanden werden dürfe. Die Feststellung des Berufungsgerichts, es bestehe zu einer weitergehenden Einschränkung weder Bedürfnis noch Anlaß, ist bedenkenfrei. Es ist nicht erkennbar, inwiefern "eine Beeinflussung des Geschäftsbetriebes des Beklagten zu befürchten ist", wenn er einen mittelbaren Mitbesitz der Klägerin anerkennt,

Die Revision rügt aber mit Erfolg, daß die angefochtene Entscheidung zu Nr 4 für ein Leistungsurteil zu unbestimmt sei. Allerdings ist - entgegen der Ansicht der Revision - § 253 Abs 2 Nr 2 ZPO nicht verletzt, da die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 254 ZPO gegeben sind. Nach dieser Bestimmung konnte die bestimmte Angabe der Gegenstände, an denen die Klägerin Mitbesitz beansprucht, vorbehalten werden, bis der Beklagte seiner Verpflichtung, über das Gesamtgut Auskunft zu erteilen und ein Bestandsverzeichnis vorzulegen, nachgekom-

men ist. Im Rahmen einer Klage nach § 254 ZPO durfte das Berufungsgericht jedoch nur stufenweise durch Teilurteile (§ 301 ZPO) entscheiden (vgl. Baumbach-Lauterbach 20. Aufl. Anm. 3 zu § 254 ZPO). Über den Antrag auf Einräumung des Mitbesitzes darf es demgemäß erst befinden, wenn der Beklagte seinen vorerwähnten Pflichten nachgekommen ist und die Klägerin einen bestimmten Klagantrag stellen kann. Insoweit war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Im übrigen war jedoch die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung - auch für die Revision - war dem Schlußurteil des Berufungsgerichts zu überlassen.

Ascher Dr. Hartz Johannsen Kregel v. Werner